



Hausanschrift:

Starnberger Str. 50
82069 Hohenschäftlarn

Telefon 08178/9303-0

Telefax 08178/4271

post@schaefftlarn.de

Besuchszeiten:

Mo., Di., Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

Mi. 8.00 – 12.00 Uhr

und 14.00 – 18.00 Uhr

Merkblatt

Nutzung von Regenwasser im häuslichen Bereich (Zisternen)

Die Nutzung des Regenwassers aus Zisternen ausschließlich zur Gartenbewässerung ist grundsätzlich zulässig, genehmigungs- und gebührenfrei.

Eine weitergehende Nutzung für die Toilettenspülung, eine sogenannte Brauch- / Grauwasser-Nutzung, ist anzeige- und genehmigungspflichtig.

Die Beseitigung des hieraus anfallenden Abwassers ist gebührenpflichtig.

Diesem Merkblatt liegt der „Antrag auf Brauch- / Grauwassernutzung (Abwasserzähler)“ bei.

Rechtliche Grundlage:

Auszug aus der gültigen Wasserabgabesatzung (WAS):

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

(4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage (Regenwassernutzung) hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden / (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. ³Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁴Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

²Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) ¹Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen

mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

Rechtliche Grundlage:

Auszug aus der gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

§ 10 Einleitungsgebühr

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Als dem Grundstück aus einer Eigengewinnungsanlage (Regenwassernutzung) zur Verwendung im Haushalt zugeführte Wassermenge werden pauschal 30 v.H. der aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Frischwassermenge angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Ein Abzug für auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Der Nachweis ist durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.

Der Brauch- / Grauwasserzähler (Abwasserzähler) ist vom Gebührenschuldner auf eigene Kosten zu beschaffen, ordnungsgemäß zu unterhalten und regelmäßig zu eichen bzw. zu erneuern. Nach Ablauf der gesetzlichen Eichfrist von in der Regel sechs Jahren, muss eine Nacheichung erfolgen oder der Zähler durch einen geeichten Zähler ausgetauscht werden.

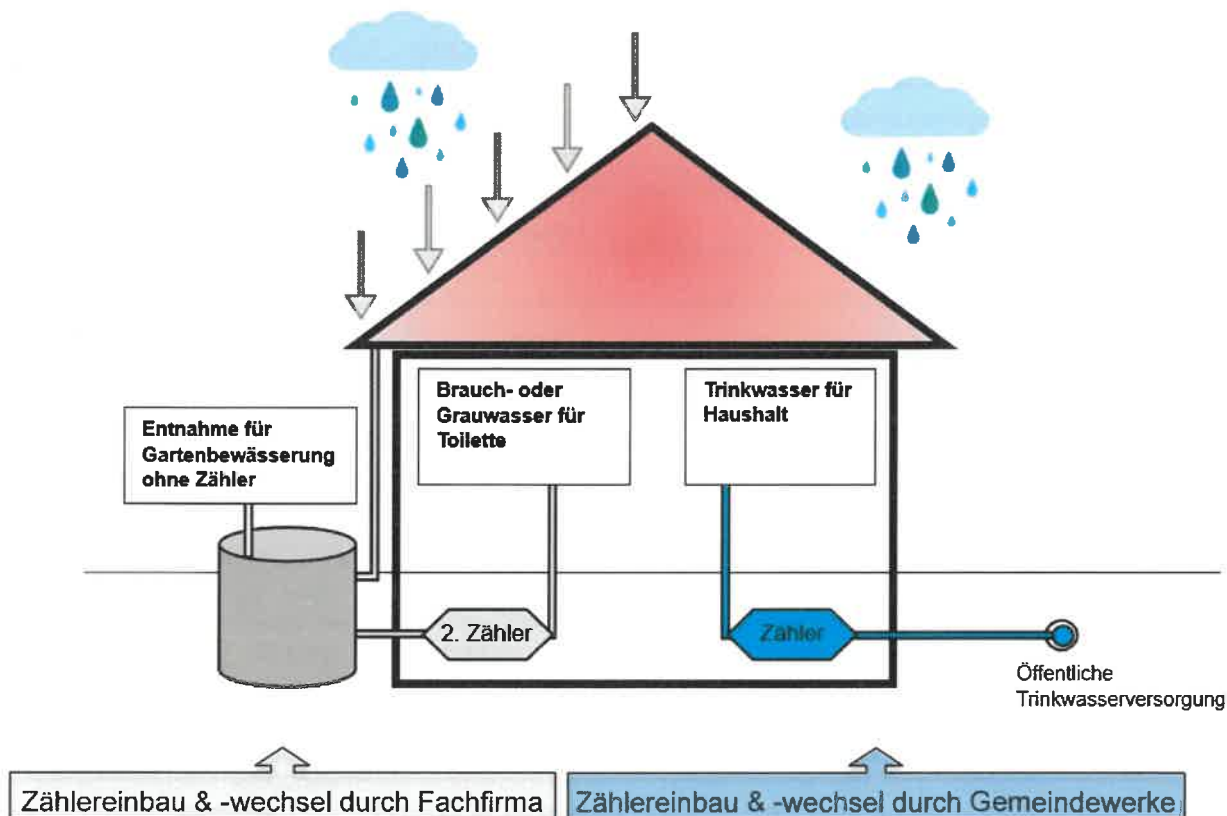
Bitte beachten Sie, dass auch Zähler mit kürzerer Nutzungsdauer im Handel erhältlich sind. Bei diesen Geräten muss die Nacheichung bereits früher erfolgen. Die Nutzungsdauer steht als Eichmarke in der Regel auf dem Zähler.

Der Einbau des Wasserzählers muss ordnungsgemäß erfolgen, d. h. er muss an geeigneter, zugänglicher Stelle in das Brauch- / Grauwassersystem fest und frostsicher eingebaut sein. ACHTUNG! Es gibt keine frostsicheren Wasserzähler, deshalb ist ein frostsicherer Einbauort Voraussetzung.

Dem Gebührenschuldner obliegt die Nachweispflicht der eingeleiteten Abwassermenge.

Veranlassen Sie bitte vor der Abnahme durch die Gemeindewerke, dass gemäß Vorgabe, ein frostsicher und fest verbauter geeichter Zähler durch eine Fachfirma installiert wurde. Bei einem Zählerwechsel ist der alte, ausgebaute Zähler vor Ort, bis zur Abnahme durch die Gemeindewerke, aufzubewahren. Andernfalls kann durch die Gemeindewerke keine Anerkennung des Brauch- / Grauwasserzählers erfolgen.

Der Zählerstand ist den Gemeindewerken jährlich - zeitgleich zur Ablesung der Frischwasserzähler - mitzuteilen. Sollte dies nicht erfolgen, wird gemäß gültiger BGS-EWS §10 Abs. 2 von den Gemeindewerken zusätzlich 30% der Frischwassermenge als eingeleitete Abwassermenge festgesetzt.



Sollte kein oder kein zulässiger Brauch- / Grauwasserzähler verbaut sein, werden gemäß gültiger BGS-EWS §10 Abs. 2 von den Gemeindewerken zusätzlich 30% der Frischwassermenge als eingeleitete Abwassermenge festgesetzt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Ansprechpartner*in für:

Beitragsabrechnung:

Frau Spindler, Tel.: 08178 / 9303 - 39, wasserabrechnung@schaeftlarn.de

Termine und Technik:

Herr Dosch (Abwassermeister), Tel.: 08178 / 35 16, klaerwerk@schaeftlarn.de

Werkleiter:

Herr Streidl, Tel.: 08178 / 9303 - 28, streidl@schaeftlarn.de

Antragsformulare, die Entwässerungssatzung (EWS / BGS-EWS), die Wasserabgabensatzung (WAS / BGS-WAS) und weitere Merkblätter stehen auf der Homepage der Gemeinde Schäftlarn unter www.schaeftlarn.de zum Download zur Verfügung.

Ihre Gemeindewerke Schäftlarn



Gemeindewerke
Schäftlarn
Starnberger Str. 50
82069 Hohenschäftlarn

Ansprechpartner:
Martina Spindler
wasserabrechnung@schaeftlarn.de

Telefon:
08178 / 9303 - 39

Antrag auf Brauch- / Grauwassernutzung (Abwasserzähler)

(Ins Abwassersystem eingeleitete Regenwassermengen durch Nutzung bei der Toilettenspülung)

Antragsteller: (Grundstückseigentümer)	
Name:	Vorname:
Straße / Hausnummer:	
PLZ / Wohnort:	Telefon:
Betroffenes Grundstück:	
Straße / Hausnummer:	Flurnummer:

Ich beantrage gemäß § 7 Abs 4 WAS und § 10 Abs. 2 BGS-EWS die Einleitung von Brauch- / Grauwasser (Regenwasser) ins Abwassersystem, zur Nutzung bei der Toilettenspülung.

Ich versichere hiermit, dass die Brauch- / Grauwasseranlage durch eine ins Installateurverzeichnis eingetragene Fachfirma installiert wird.

Ich erkläre hiermit mein Einverständnis, dass Bedienstete der Gemeindewerke Schäftlarn und deren beauftragte Unternehmen das Grundstück zur technischen Überprüfung der Voraussetzungen (z. B. Besichtigung) jederzeit, auch in der Zukunft, betreten dürfen.

Sollte auch bei einer in der Zukunft liegenden Kontrolle festgestellt werden, dass Brauch- / Grauwasser dem Abwassersystem zugeführt wird oder wurde, das nicht über den Brauch- / Grauwasserzähler gemessen wird oder wurde, werde ich den Gemeindewerken sämtliche entgangene Gebühren der unberechtigt zugeführten Abwassermenge rückwirkend bis zum heutigen Tag in Höhe von zusätzlich 30% der abgenommenen Frischwassermenge erstatten.

Ort / Datum	Unterschrift Antragsteller
Zählerdaten: (Brauch- / Grauwasserzähler)	
Fabrikat:	Zählernummer:
Einbauort: (z. B. Keller)	Einbaudatum:
Eichjahr:	Eichfist: (Jahre)
Zählerstand Einbau:	
Firmendaten:	
Firmenname:	
Straße / Hausnummer:	PLZ / Ort:

Erklärung: Der zum Nachweis erforderliche geeichte Brauch- / Grauwasserzähler ist entsprechend den Einbauvorschriften fest im Leitungssystem an geeigneter Stelle verbaut.

Baulich ist die Anlage so ausgeführt, dass sämtliches genutztes Brauch- / Grauwasser über einen Zähler der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeleitet wird.

Das Trinkwassernetz und das Brauch- / Grauwassernetz sind technisch nicht verbunden und es besteht keine Möglichkeit dazu.

Firmenstempel: